Verfassungsgerichtshof Judenplatz 11, 1010 Wien B 205/04-14

## IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Korinek,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Bierlein

und der Mitglieder

Dr. Haller,

Dr. Heller,

Dr. Holzinger,

Dr. Kahr,

Dr. Lass,

Dr. Müller,

Dr. Oberndorfer,

DDr. Ruppe und

Dr. Spielbüchler

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Felzmann

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Dr. Wolf,

(13. Oktober 2005)

in der Beschwerdesache der PFEIFFER Zentraleinkauf GmbH, Egger-Lienz-Straße 15, 4050 Traun, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Georg Maxwald und Dr. Georg Bauer, Dametzstraße 51, 4020 Linz, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Ober-Österreich vom 15. Jänner 2004, Z SV(SanR)-411141/4-2003-Scl/May, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

Die beschwerdeführende Gesellschaft ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und gesetzwidriger Verordnungen in ihren Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) ist schuldig, der beschwerdeführenden Gesellschaft zu Handen ihres Rechtsvertreters die mit 2.160 € bestimmten Prozesskosten binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu erstatten.

## Entscheidungsgründe:

I. 1. Die beschwerdeführende Gesellschaft beantragte im Juni 2003 bei der OÖ Gebietskrankenkasse die Rückzahlung der seit Mai 1998 zu Ungebühr entrichteten Beiträge – Zuschläge zum Arbeitgeberanteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nach § 12 Abs. 1 Z 4 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – und erhob gegen die abweisende Entscheidung Einspruch, dem der Landeshauptmann mit dem angefochtenen Bescheid keine Folge gibt. Auf die Behauptung, diese Beitragspflicht beruhe auf einem verfassungswidrigen Gesetz und einer die Höhe des Beitrages gesetzwidrig festlegenden Verordnung, könne die an diese Rechtsvorschriften gebundene Behörde nicht eingehen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, die die Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und gesetzwidriger Verordnungen behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt.

2. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der für die Zeit von 1998 bis 2003 maßgebenden Verordnungen der zuständigen Bundesminister über die Festsetzung des Zuschlags zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag, BGBl. II 366/1997, 386/1998, 511/1999, 410/2000, 452/2001 und 454/2002 sowie der Absätze 6 und 7 des § 12 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in der Fassung der Budgetbegleitgesetze 2000, BGBl. I 26, und 2001, BGBl. I 142/2000 (V 32-37/05, G 40/05) ein.

Mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2005, G 39,40,82/05, V 25-31, 32-37, 56-63/05 wurden die Absätze 6 und 7 des § 12 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in der Fassung der Budgetbegleitgesetze 2000, BGBl. I 26, und 2001, BGBl. I 142/2000 als verfassungswidrig und u.a. die Verordnungen der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bzw. des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Festsetzung des Zuschlags zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag, BGBl. II 511/1999, 410/2000, 452/2001 und 454/2002 als gesetzwidrig aufgehoben.

II. Die belangte Behörde hat ein verfassungswidriges Gesetz und gesetzwidrige Verordnungen angewendet. Es ist nach Lage des Falles offenkundig, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft nachteilig war.

Die beschwerdeführende Gesellschaft wurde folglich durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und gesetzwidriger Verordnungen in ihren Rechten verletzt (VfSlg. 10.404/1985, 10.515/1985).

- 4 -

Der Bescheid ist daher ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung aufzuheben (§ 19 Abs. 4 Z 3 VfGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von 360  $\in$  enthalten.

Wien, am 13. Oktober 2005

Der Präsident:

Dr. Korinek

Schriftführerin:

Dr. Wolf